



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1987

Nummer 48

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	9. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	416
203011	20. 11. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	416
20302	20. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtV)	416
7125	19. 11. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	418
764	1. 12. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen	417

2030

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Vom 9. November 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Wörtern „dem Chemischen Landesuntersuchungsamt auf den Regierungspräsidenten Münster,“ die Wörter „der Landesanstalt für Fischerei auf den Regierungspräsidenten Arnsberg,“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten und der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1987 S. 416.

203011

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des
Amtsanwaltsdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. November 1987

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1985 (GV. NW. S. 555), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1986 (GV. NW. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt unter Beteiligung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten aus und bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel. Die Prüfungsarbeiten sollen mittlere bis gehobene Schwierigkeitsgrade aufweisen; der Zeitaufwand je Prüfungsarbeit soll fünf Stunden betragen.“

2. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 20

Sind mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 18 Abs. 1) eines Beamten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.“

3. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schlußentscheidung und die ihr zugrundeliegende Ermittlungsart gibt der Vorsitzende dem Beamten mündlich bekannt.“

4. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „Der weitere Vorbereitungsdienst“ durch die Worte „Die weitere Einführungszeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß bei der Amtsanwaltsprüfung 1988 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Düsseldorf, den 20. November 1987

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1987 S. 416.

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals an den Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNtV)**

Vom 20. November 1987

Aufgrund der §§ 75 und 206 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1981 (GV. NW. S. 726) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Studienprofessoren“ das Wort „Rektoren,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit darf bei Beamten, auf die die Vorschriften über die Arbeitszeit anzuwenden sind, nur unter den Voraussetzungen von § 70 Abs. 1 LBG zugelassen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf die Nebentätigkeit nur bei einer Beurlaubung nach den geltenden Vorschriften ausgeübt werden. Ist bei Beamten, auf die die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht anzuwenden sind, zur Ausübung einer Nebentätigkeit die Befreiung von Dienstaufgaben notwendig, ist die Nebentätigkeit nur bei Freistellung oder Beurlaubung nach den geltenden Vorschriften zulässig. Die Bewilligung von Sonderurlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich umfaßt die Genehmigung

der Nebentätigkeit, für die der Sonderurlaub bewilligt wird; dies gilt auch bei der Gewährung eines Praxisfreisemesters."

b) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gewährleistet ist, daß der Professor durch die Ausübung der Nebentätigkeit nicht daran gehindert wird, der Hochschule an vier Tagen wöchentlich für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen, die Ausübung einer Praxis oder das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 3 und 6 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Lehr- und Unterrichtstätigkeiten“ durch das Wort „Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal kann die Mitarbeit an nicht genehmigungspflichtigen und allgemein genehmigten Nebentätigkeiten von Professoren außerhalb der Arbeitszeit als Nebentätigkeit allgemein genehmigt werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Den vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellten Leitern einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung (leitende Abteilungsärzte) ist allgemein genehmigt, in den Kliniken wahlärztliche Leistungen im stationären und teilstationären Bereich und ambulante ärztliche Leistungen zu erbringen und zu berechnen, wenn die Patienten die persönliche Leistung des leitenden Abteilungsarztes wünschen. Die persönliche ärztliche Leistung ist vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen darf nicht von einer Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft in der Klinik abhängig gemacht werden.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „persönlichen stationären Behandlung“ durch die Worte „wahlärztlichen Leistungen im stationären und teilstationären Bereich“ ersetzt.

5. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten nach Maßgabe des § 206 Abs. 2 LBG anzuzeigen.“

6. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „auf eigene Kosten“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bemessen“ die Worte „; es kann auch pauschaliert werden“ eingefügt.

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätigkeit im stationären und teilstationären Bereich beträgt 25 vom Hundert der bezogenen Vergütung.

(2) Bei sonstiger ärztlicher Nebentätigkeit sind als Nutzungsentgelt die Sachkosten nach dem jeweiligen vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen oder für anwendbar erklärten Tarif zu erstatten, soweit sie nicht anderweitig abgegolten werden. Neben den Sachkosten sind als Nutzungsentgelt 20 vom Hundert der bezogenen Vergütung, die nach Abzug der Sachkosten und der Kosten für zahntechnische Leistungen Dritter verbleibt, zu entrichten.

(3) Abweichend vom Absatz 2 beträgt das Nutzungsentgelt in Bereichen mit medizinisch-theoretischen Aufgaben 17,5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von

Personal und je 8,75 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material, sofern keine Nebentätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 vorliegt.

(4) Ärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist jede Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, wenn sie aufgrund medizinischer Ausbildung ausgeübt wird.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 16, 17) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 5000 DM überstiegen hat.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Betrag“ die Worte „ab Fälligkeit“ eingefügt.

10. In § 19 Satz 1 werden die Worte „der Hochschule“ durch die Worte „dem Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

11. In § 22 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 416.

764

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 382), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 1 wird Absatz 1.

b) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Jahresabschlüsse sind um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.“

c) § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Für den Anhang sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen i. V. m. § 25 a Abs. 2 und § 26 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechend anzuwenden. Für das Geschäftsjahr sind die Zugänge und Abgänge von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen, die Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte und Beteiligungen sowie die Umbuchungen von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen im Anhang für jeden Posten und Unterposten, in dem Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte oder Beteiligungen ausgewiesen sind, geändert anzugeben. Die in § 285 Nrn. 9 a und b des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben brauchen nicht gemacht zu werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftsbericht muß Angaben über den Sitz der Sparkasse und ihrer Zweigstellen sowie über den Gewährträger enthalten. Er hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Sparkasse unter sinngemäßer Anwendung von § 289 des Handelsgesetzbuchs (Lagebericht) entsprechend § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen i. V. m. § 25 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen darzustellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Geschäftsbericht ist der mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes versehene Jahresabschluß ungekürzt wiederzugeben.“

c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Das Muster nach § 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Aktivseite wird in Nummer 3 das Wort „Postscheckguthaben“ durch das Wort „Postgiroguthaben“ ersetzt.

b) Auf der Aktivseite werden in Nummer 11 die Wörter „Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand“ durch die Wörter „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand“ ersetzt.

c) Auf der Passivseite entfällt Nummer 18.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Vorschriften sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1987

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 417.

7125

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 19. November 1987

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1986 (GV. NW. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert DM 0,793 zuzüglich Mehrwertsteuer.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 SchfG in Verbindung mit § 77 Abs. 4 Landesbauordnung (BauO NW) einschließlich der Vorbesichtigung im Rohbauzustand nach Nr. 77.4 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NW beträgt

	AW
pro Gebäude	85,9
pro Rauch- oder Abgasschornstein	25,2
zuzüglich pro Schornsteinstockwerk	10,1

(2) Für die Bauzustandsbesichtigung ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand und für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Bauzustandsbesichtigung wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.“

3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „auf ihre Feuersicherheit“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1987

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 418.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3339